



Landgericht Leipzig

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: **01 HK O 743/26**

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Berlin e.V.,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Trautner,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht als Vorsitzender
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.06.2026

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern auf der Webseite <https://www.schliessfaecher.de/> den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen über die Miete von Schließfächern auf elektronischem Wege zu ermöglichen, ohne eine nach Anklicken eines Kündigungsbuttons unmittelbar und leicht zugänglich, nicht erst nach dem Einloggen mit E-Mail oder Kundennummer und Passwort erreichbare Bestätigungsseite sowie Schaltfläche für die Bestätigung einer Kündigung vorzuhalten, wenn dies geschieht wie nachfolgend abgebildet:



2. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern in Verträge über die Miete von Schließfächern die folgende oder inhaltsgleiche Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung einzubeziehen, zu verwenden und/oder sich bei der Abwicklung derartiger Verträge auf diese zu berufen:

„Die Vertragsdauer beläuft sich jeweils auf ein Schuljahr und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 4 Wochen vor Beginn der Sommerferien gekündigt wird.“

3. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verurteilung nach Nr. 1. bzw. Nr. 2. die Verhängung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise von Ordnungshaft oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

4. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 326,46 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.05.2026 zu zahlen.
5. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht mit der Klage gegen den Beklagten wettbewerbsrechtlicher Ansprüche nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 3, § 3a UWG geltend.

Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Verbraucherverbände nach § 4 UKlaG eingetragen.

Der Beklagte vermietet unter der Firma Mietra e.K. Schließfächer in Schließfachanlagen in Schulen. Er bietet auf seiner Website <https://www.schliessfaecher.de/> den Abschluss von Mietverträgen an, mit der Möglichkeit, durch Eingaben auf dieser Website einen Mietvertrag abzuschließen und einen so abgeschlossenen Mietvertrag zu kündigen.

Auf der Website des Beklagten war im Monat Januar 2026 ein anklickbarer Button mit der Beschriftung „Schliessfach kündigen“ abgebildet. Bei Anklicken dieses Buttons öffnete sich eine Seite mit einer auszufüllenden Eingabemaske, deren Screenshot im Entscheidungsausspruch unter Nr. 1. abgebildet ist. Ein Einloggen, um eine Kündigungserklärung abzugeben, war nur möglich, wenn in die Maske neben der E-Mail-Adresse oder der Kundennummer auch das Passwort eingegeben wurde.

Auf der Website der Beklagten waren am 05.01.2026 die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch nur: AGB) veröffentlicht. Die AGB enthielten zu Nr. 4. „Mietzeit“ folgende Klausel:

„Die Vertragsdauer beläuft sich jeweils auf ein Schuljahr und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 4 Wochen vor Beginn der Sommerferien gekündigt wird. ...“

Der Beklagte bietet auf der Website zu dem Vertrag über die Schließfachanmietung als Zu-

satzoption zu diesem Vertrag die Schließfachreinigung sowie einen Versicherungsschutz an. Der Kläger, der die Kündigungsschaltfläche auf der Website des Beklagten sowie die Regelung zu Nr. 4. der AGB für wettbewerbswidrig hielt, mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 05.01.2026 ab. Die Kosten des durchschnittlichen Einsatzes von Personal- und Sachmitteln für den Abmahnbereich des Klägers betragen 274,34 €.

Nach Zugang der Abmahnung nahm der Beklagte Änderungen auf seiner Website vor.

Der Kläger ist der Ansicht, dass er gegen den Beklagten Unterlassungsansprüche wegen Wettbewerbsverstöße nach §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 312k BGB sowie § 309 Nr. 9b) bzw. § 307 BGB habe, die er in diesem Rechtsstreit geltend mache.

Die Gestaltung der Kündigungsschaltfläche auf der Website des Beklagten im Monat Januar 2026 habe gegen die Regelung des § 312k Abs. 2 Satz 3 BGB verstoßen, die eine Marktverhaltensregelung nach § 3a UWG sei, da die Kündigungsschaltfläche des Beklagten einen Verbraucher nicht unmittelbar zu einer Bestätigungsseite geführt habe, auf der der Verbraucher die Angaben gemäß § 312k Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BGB hätte machen und die Kündigung über die Betätigung einer Bestätigungsschaltfläche gem. § 312k Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BGB hätte erklären können. Der Beklagte habe nicht eine Bestätigungsseite und eine Bestätigungsschaltfläche auf seiner Website zur Verfügung gestellt, die nach § 312k Abs. 2 Satz 4 BGB ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich hätte sein müssen, da sich auf der Website des Beklagten die Bestätigungsschaltfläche im passwortgeschützten Bereich befunden habe. Da ein Verbraucher für die Abgabe einer Kündigungserklärung auf der Website des Beklagten ein Passwort hätte angeben müssen, sei auf der Website des Beklagten die Bestätigungsseite sowie die Schaltfläche für die Bestätigung einer Kündigung nicht nach § 312k Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 BGB unmittelbar und leicht zugänglich erreichbar gewesen.

Die Regelung zu Nr. 4. der AGB des Beklagten über eine stillschweigende Verlängerung der Mietzeit um ein Schuljahr sei nach § 309 Nr. 9b), ansonsten nach § 307 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam. Bei dem vom Beklagten angebotenen Vertrag über die Nutzung eines Schulschließfaches handele es sich um einen Vertrag, der vom Anwendungsbereich des § 309 Nr. 9 BGB erfasst sei. Jedenfalls sei die AGB-Klausel nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam, dies bei Berücksichtigung der Wertungen des § 309 Nr. 9 BGB, sowie nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB wegen der Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen, etwa der der Vorschrift des § 545 BGB, die ebenfalls eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses regelt. Auch sei die AGB-Klausel nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB überaus problematisch, da als Anknüpfungspunkt für die vierwöchige Kündigungsfrist in der Klausel angegeben ist: „vor Beginn der Sommerferien“. Zum einen würden in jedem Jahr die Sommerferien zu einem anderen Datum beginnen und zum anderen

werde aus der Klausel nicht hinreichend klar, an welchem Tag die Kündigungsfrist ende.

Der Kläger meint, für die von ihm ausgesprochene Abmahnung Anspruch auf Erstattung der für die Mahnung angefallenen Kosten von 274,34 € zuzüglich 52,12 € als Betrag der für die Abmahnung angefallenen Mehrwertsteuer von 19 % des Kostenbetrages zu haben.

Die Klägerin beantragt:

I. den Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen

1. auf der Webseite <https://www.schliessfaecher.de/> den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen über die Miete von Schließfächern auf elektronischem Wege zu ermöglichen, ohne eine nach Anklicken eines Kündigungsbuttons unmittelbar und leicht zugängliche, nicht erst nach dem Einloggen mit E-Mail oder Kundennummer und Passwort erreichbare Bestätigungsseite sowie Schaltfläche für die Bestätigung einer Kündigung vorzuhalten,

wenn dies geschieht wie in Anlage K2 und wie folgt abgebildet:



2. in Verträgen über die Miete von Schließfächern die folgende oder inhaltsgleiche Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung einzubeziehen, zu verwenden und/oder sich bei der Abwicklung derartiger Verträge auf diese zu berufen:

„Die Vertragsdauer beläuft sich jeweils auf ein Schuljahr und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 4 Wochen vor Beginn der Sommerferien gekündigt wird.“

II. Den Beklagten ferner zu verurteilen, an den Kläger 326,46 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Das Landgericht Leipzig ist nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 UWG sachlich zuständig, da der Kläger mit der Klage Ansprüche aufgrund des UWG, nämlich nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 sowie nach § 13 Abs. 3 UWG geltend macht. Da der Kläger mit der Klage keine Ansprüche nach §§ 1 ff. UKlaG geltend macht, sind für die anhängige Klage nicht nach § 6 Abs. 1 UKlaG die Oberlandesgerichte - erstinstanzlich - sachlich ausschließlich zuständig.
2. Der Kläger ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt.

II.

Die Klage ist teilweise begründet.

1. Der Kläger kann von den Beklagten nach § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 und Abs. 3, § 3a UWG und § 312k Abs. 2 Satz 3 BGB verlangen, dass dieser es unterlässt, Verbrauchern als Vertragskunden den Zugang zu der Seite seiner Website, auf der die Erklärung zur Vertragskündigung abgegeben werden muss, nur bei Eingabe eines Passwortes, neben der Eingabe der E-Mail-Adresse oder der Kundennummer, zu ermöglichen, wenn dies wie in dem im Entscheidungsausspruch abgebildeten Screenshot dar-

gestellt geschieht.

a) Bei der Vorschrift des § 312k Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz UWG handelt es sich, soweit dort die Unmittelbarkeit des Zugangs zu einer Kündigungsbestätigungsseite geregelt ist, um eine Marktverhaltensregelung nach § 3a UWG.

b) Der Aufbau der Website der Beklagten mit einer Kündigungsschaltfläche, durch deren Betätigung der Verbraucher auf der Website nicht nach § 312k Abs. 2 Satz 3 BGB unmittelbar zu einer Bestätigungsseite gelangte, verstieß gegen das in der gesetzlichen Vorschrift geregelte Erfordernis, dass der Unternehmer auf seiner Website einen unmittelbaren Zugang zu einer Kündigungsbestätigungsseite mit einer Bestätigungsschaltfläche nach § 312k Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BGB zu ermöglichen hat. Ein unmittelbarer Zugang im Sinne von § 312k Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz BGB war nicht gegeben, da neben der den Kunden identifizierenden Angabe der E-Mail-Adresse oder der Kundennummer ein Passwort anzugeben war; die Gestaltung der Website der Beklagten erforderte die Eingabe eines Passwortes.

Eine Unmittelbarkeit des Zugangs i.S.v. § 312k Abs. 2 Satz 3 BGB war auf der Website nicht deshalb gegeben, weil der Vertragskunde, der für den Zugang ein Passwort eingeben musste, sich nicht mit der Angabe der Kundennummer identifizieren musste, sondern statt der Kundennummer seine E-Mail-Adresse angeben konnte. Die zur Angabe einer Kundennummer alternativ mögliche Angabe der E-Mail-Adresse erleichterte lediglich die Identifizierung als Bestandskunde, stellte aber noch keinen unmittelbaren Zugang zur Kündigungsbestätigungsseite her, da durch das Erfordernis einer Passworteingabe über die Identifizierung des Website-Benutzers hinaus eine weitere Anforderung zu bewältigen war, um zur Bestätigungsseite zu gelangen, und somit kein unmittelbarer Zugang zur Bestätigungsseite gegeben war.

c) Der Umstand, dass der Beklagte nach der Abmahnung den Aufbau seiner Website änderte, hat nicht zum Wegfall der Wiederholungsgefahr als Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 S. 1 UWG geführt, da dies die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung vorausgesetzt hätte.

2. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch nach § 8 Abs. 1 S. 1 UWG, die im Klageantrag Nr. 2. zitierte AGB-Klausel in die Verträge über die Miete von Schließfächern einzubeziehen, damit auch einen Anspruch auf Unterlassung der Einbeziehung inhaltsgleicher Klauseln. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich wegen einer nach § 3

Abs. 1 und Abs. 3 und § 3a UWG unzulässigen geschäftlichen Handlung, da die Klausel nach der Marktverhaltensregelung des § 307 Abs.1 Satz 1 BGB unwirksam ist.

a) Die Klausel ist aber nicht nach der Vorschrift des § 309 Nr. 9b) BGB, die ebenfalls eine Marktverhaltensregelung nach § 3a UWG ist, unwirksam, da die vom Beklagten abgeschlossenen - und so im Klageantrag genannten - Verträge über die Miete von Schließfächern keine Vertragsverhältnisse nach von § 309 Nr. 9 BGB sind, nämlich keine Vertragsverhältnisse, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den AGB-Verwender zum Gegenstand hat. Bei einem vom Beklagten angebotenen bzw. abgeschlossenen Vertrag über die Miete eines Schließfaches handelt es sich um einen Vertrag, der die Gebrauchsüberlassung eines Schließfaches zum Gegenstand hat. Bei der Gebrauchsüberlassung seitens des Beklagten als AGB-Verwender handelt es sich nicht um eine Dienst- oder Werkleistung im Sinne von § 309 Nr. 9 BGB, nämlich nicht um eine Dienstleistung nach § 611 Abs. 2 und nicht um eine Werkleistung nach § 631 Abs. 2 BGB.

aa) Der Umstand, dass die vom Beklagten abgeschlossenen Verträge über die Miete von Schließfächern jeweils auch zum Gegenstand haben, dass der Beklagte als Vermieter zur Instandhaltung der Schließfachanlagen und zur Einstellung neuer PIN im Fall eines Schließfachwechsels verpflichtet sei, macht den jeweiligen Vertrag nicht zu einem gemischttypischen Vertrag und damit zu einem Vertrag - auch - über die regelmäßig Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen nach § 309 Nr. 9 BGB. Abgesehen davon, dass die Leistungen der Instandhaltung der Schließfachanlage und einer PIN-Neueinstellung nicht im Sinne von § 309 Nr. 9 BGB in einem Vertragsverhältnis regelmäßig zu erbringende Dienst- oder Werkleistungen sind, handelt es sich hierbei um Nebenleistungen zur Überlassung eines Schließfaches zum Gebrauch als Hauptleistung des Vertrages über die Miete eines Schließfaches. Solche Nebenleistungen gehören regelmäßig zu einem Mietvertrag nach § 535 BGB, bei dem ein Vermieter als solcher verpflichtet ist, durch eine Instandhaltung und gegebenenfalls Instandsetzung den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache zu gewährleisten sowie den Mieter Schlüssel zu einer verschließbaren Mietsache, etwa einer Wohnung, zu übergeben und etwa im Fall eines elektronischen Schließsystems bei einem Mieterwechsel die PIN neu einzustellen.

bb) Soweit der Beklagte den Abschluss von Mietverträgen anbietet und Mietverträge

abschließt, bei denen der Mieter den Beklagten über eine angebotene Zusatzoption mit der Erbringung von Leistungen der Schließfachreinigung und versicherungsvertraglichen Leistungen beauftragt, wird durch eine solche Vertragskonstellation ebenfalls kein Vertragsverhältnis nach § 309 Nr. 9 BGB begründet, dass die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat.

Bei der zusätzlich angebotenen Reinigungsleistung handelt es sich zum einen ausweislich des Vertragsangebotes nicht um eine in dem Vertragsverhältnis regelmäßig zu erbringende, sondern im Vertragsschuljahr einmal zu erbringende Leistung und zum anderen ebenfalls um eine Nebenleistung zur Vertragsleistung der Überlassung eines Schließfaches zum Gebrauch, die in dem Vertragsverhältnis im Vordergrund steht (BGH, Urteil vom 08.01.2026, III ZR 8/25, beck-online, Rnr. 18; wobei im Fall von ins Gewicht fallender, selbständiger dienstvertraglicher Elemente des Vertragsverhältnisses die Anwendung des § 309 Nr. 9 BGB nur auf diese in Betracht käme, nicht auf die Vertragsvereinbarung über die Gebrauchsüberlassung, BGH, Urteil vom 04.12.1996, XII ZR 193/95, Juris, Rnr. 15 a.E.). Die angebotene Reinigungsleistung wird im Falle der Beauftragung an dem zum Gebrauch überlassenen Schließfach erbracht.

Mit einer zusätzlichen Vereinbarung über einen Versicherungsschutz betreffend den Schließfachinhalt kann schon deshalb nicht die Anwendung des § 309 BGB auf den Vertrag über die Überlassung eines Schließfaches zum Gebrauch begründet werden, da nach § 309 Nr. 9 letzter Halbsatz BGB die Vorschrift nicht für Versicherungsverträge gilt. Im Übrigen handelt es sich auch bei einem zusätzlich vereinbarten Versicherungsschutz um eine Leistung, die in dem Vertragsverhältnis nicht im Vordergrund steht.

b) Die klagegegenständliche AGB-Klausel ist aber nach § 307 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Die AGB-Klausel ist unwirksam, da die Regelung einer Vertragsverlängerung des ungekündigten Vertrages um ein Schuljahr in Satz 1 der Klausel in Widerspruch zu den sich aus § 309 Nr. 9 BGB ergebenden Wertungen, konkret der sich aus § 309 Nr. 9b) BGB ergebenden Wertung, steht, ohne dass für das hier zu bewertende Vertragsverhältnis an beachtliches Interesse des Beklagten an einer Vertragsverlängerung um ein weiteres Schuljahr diesen Widerspruch rechtfertigt.

aa) Aus der Vorschrift des § 309 Nr. 9 BGB ergibt sich die bei der nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB vorzunehmenden Inhaltskontrolle beachtliche Wertung, dass bei Vereinba-

zung eines Dauerschulverhältnisses zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher keine vorformulierten und vom Unternehmer verwendeten Vertragsbedingungen über die Vertragslaufzeit vereinbart werden sollen, deren Regelungsinhalt den Verbraucher unangemessen benachteiligen.

Konkret aus der Vorschrift des § 309 Nr. 9b) BGB ergibt sich die Wertung, dass der Zeitraum einer stillschweigenden Vertragsverlängerung nicht ein Jahr betragen soll, wenn die Art der vom Unternehmer zu erbringenden Vertragsleistung nicht einen solchen langen Verlängerungszeitraum erfordert. Dies gilt jedenfalls für den von der klagegegenständlichen Klausel erfassten Fall, dass ein (nicht vor, sondern erst) während eines Schuljahres geschlossener Erstvertrag über die Schließfachmiete in diesem Schuljahr sich um ein weiteres Schuljahr und damit um einen über die Erstlaufzeit hinausgehenden Zeitraum verlängert. Dass die Klausel auch so einen Fall, in dem der Verbraucher unangemessen benachteiligt wird, erfasst, macht sie unwirksam, da sich für die Klausel als AGB-Regelung eine geltungserhaltende Reduktion verbietet.

Im Übrigen soll nach der Wertung des § 309 Nr. 9b) BGB bei einem Dauerschulverhältnis für einen Verbraucher bei Vereinbarung einer für ihn verbindlich befristeten Erstlaufzeitzeit die Möglichkeit eröffnet sein, den Vertrag nach Ablauf der Erstlaufzeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist zu kündigen, die zumindest geringer als ein Jahr, hier als ein Schuljahr, ist.

bb) Es bestehen keine die Verbraucherinteressen überwiegenden objektiven Interessen des Beklagten als Vertragspartner des Verbrauchers an einer Vertragslaufzeit, die im Fall einer stillschweigenden Vertragsverlängerung erst am Ende des nächsten Schuljahres endet. Der Vertragsgegenstand und die Art und der Umfang der nach dem Vertrag vom Beklagten als Vermieter des jeweiligen Schließfaches zu erbringenden Leistungen rechtfertigen ein dahingehendes Interesse des Beklagten nicht, auch nicht als wirtschaftliche Interessen des Beklagten.

Der vom Beklagten angegebene Umstand, dass bei dem Vertragsende des jeweiligen Vertrages und damit aller gekündigten Verträge zum Schuljahresende, soweit nicht ein Ausnahmefall eines Schulabgangs nach Nr. 4 Satz 4 der AGB-Klausel vorliegt, seine Mitarbeiter in der Regel nur einmal im Jahr, in den Sommerferien, die Schule, in denen die Schließfachanlage steht, aufsuchen müssen, um dort die Wartung und die Instandhaltung, gegebenenfalls Instandsetzung, der Schließfachanlage vorzunehmen, einschließlich der Vorbereitung der gekündigten Schließfächer für neue Mieter, begründet kein beachtliches Interesse des Beklagten an einem jeweiligen Vertragsende erst zum Schuljahresende, welches das Interesse der Verbraucher als Vertragspartner des Be-

klagten an der Möglichkeit, den Vertrag zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden, zurücktreten ließe. Die wirtschaftlichen Folgen, die für den Beklagten bei einer früheren Vertragsbeendigung nachteilig eintreten können, wären nicht unangemessen, insbesondere nicht unangemessen im Hinblick auf die ansonsten für den Kunden gegebene Beschränkung seines Kündigungsrechts mit der Festschreibung des Verlängerungszeitraums auf ein weiteres Schuljahr. So wäre eine Kündigungsregelung nach dem Maßstab des § 307 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB zulässig, die für weitere Zeitpunkte (bzw. zumindest für einen weiteren Zeitpunkt, was hier nicht entscheiden werden muss), etwa zu den Winter-/Frühjahrsferien bzw. auch zu anderen Schulferien innerhalb des weiteren Schuljahres eine Beendigung des verlängerten Vertragsverhältnisses im Wege einer ordentlichen Kündigung ermöglichen würde.

Eine solche Vertragsregelung würde nicht, um nach § 307 BGB wirksam zu sein, dem Kunden die Möglichkeit eröffnen müssen, dass verlängerte Vertragsverhältnis zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr mit einer bestimmten Kündigungsfrist zu kündigen, wie dies etwa in § 309 Nr. 9b) BGB für die in dieser Vorschrift genannten Verträge mit der Angabe einer Kündigungsfrist von einem Monat geregelt ist. Die sich aus der Vorschrift in § 309 Nr. 9b) BGB ergebende gesetzgeberische Wertung führt bei einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB bei der Beurteilung der klagegegenständlichen AGB-Klausel des Schließfach-Mietvertrages nicht zu dem Ergebnis, dass eine von der gesetzlichen Regelung des § 309 Nr. 9b) BGB abweichende AGB-Regelung nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam wäre (BGH, Urteil vom 04.12.1996, XII ZR 193/95, Juris, Rnr. 16.).

Der Mehraufwand, der für den Beklagten eintreten würde, wenn die AGB-Klausel dem Kunden die Möglichkeit eröffnen würde, dass verlängerte Vertragsverhältnis nicht nur zum Ende des nächsten Schuljahres zu kündigen, sondern daneben etwa bereits zu den Zeitpunkten anderer Schulferien während des nächsten Schuljahres, etwa zu den Winter-/Frühjahrsferien, so dass sich die Erstlaufzeit des ungekündigten Vertrages nicht stillschweigend um einen festen Anschlusszeitraum eines weiteren Schuljahres verlängern würde, würde für den Beklagten die Schließfachvermietung nicht wirtschaftlich unrentabel machen, etwa, weil die höheren Kosten eine Gewinnerzielung nicht mehr ermöglichen würden. Die Mitarbeiter des Beklagten, die nach Beendigung eines Vertrages Leistungen an der Schließfachanlage vornehmen müssen, würden dann nicht lediglich einmal, in den Sommerferien, sondern mehrmals, gegebenenfalls nur ein zweites Mal, etwa in den Winter-/Frühjahrsferien, die Schule aufsuchen müssen. Dieser Mehraufwand wird nicht zu unangemessen hohen Kosten führen, dies schon deshalb, weil nicht mit einer erheblichen Anzahl von Vertragskündigungen zu einem Zeitpunkt vor dem Schuljahresende zu rechnen ist, da nur in einem Ausnahmefall das Inter-

esse eines an der Schule bis zum Schuljahresende verbleibenden Schüler entfallen wird, ein gemietetes Schließfach nicht mehr gebrauchen zu wollen, und zum andern die Mitarbeiter des Beklagten sowieso eine Schule nicht lediglich in den Sommerferien, sondern mehrmals im Jahr aufsuchen müssen, nämlich im Fall außerordentlicher Vertragskündigungen bei einem Schulabgang eines Schülers nach Nr. 4 Satz 4 der Klausel (oder im Fall vom Beklagten angegebener Reparaturarbeiten an der Schließfachanlage). Wenn aber im Fall einer durch einen Schulabgang begründeten außerordentlichen Vertragsbeendigung vor Ende des Schuljahres Mitarbeiter des Beklagten die Schule nicht aufsuchen müssten, weil sie das gekündigte Schließfach nicht vor den Sommerferien für eine Neuvermietung vorbereiten müssen, weil Neuanmietungen regelmäßig erst zum Beginn eines Schuljahres, nach den Sommerferien, erfolgen und etwa für eine ausnahmsweise während des Schuljahres mögliche Anmietung eines Schließfaches andere freie, in den letzten Sommerferien vorbereitete Schließfächer zur Verfügung stehen, würde dies ebenso für eine ordentliche Vertragskündigung zu einem Zeitpunkt vor Ablauf des Schuljahres gelten.

Selbst, wenn die Möglichkeit einer Vertragsbeendigung des verlängerten Vertrages zu einem Zeitpunkt vor Ablauf des nächsten Schuljahres für den Beklagten solch hohe Kosten verursachen würde, die bei den von ihm derzeit angebotenen Mietpreisen eine Gewinnerzielung nicht mehr ermöglichen würden, würde dies nicht die Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit für den Verbraucher rechtfertigen können. In einem solchen Fall würde der Beklagte seine Preise erhöhen müssen. Dies würde nicht zu einem Wettbewerbsnachteil im Verhältnis zu den Angebotspreisen der Mietbewerber, etwa in den Vergabeverfahren der Schulträger, führen, da die Mitbewerber ebenso in ihren AGB Vertragslaufzeiten mit der Möglichkeit der Vertragsbeendigung vor Ablauf des folgenden Schuljahres regeln müssen und damit denselben Aufwand hinsichtlich der gekündigten Schließfächer wie der Beklagten haben.

Soweit der Beklagte angegeben hat, dass seine Mitarbeiter bisher nur in den Sommerferien an der Schließfachanlage Reparaturarbeiten durchführten und sie diese nun bei einer Vertragsbeendigung vor Schuljahresende auch außerhalb der Sommerferien würden ausführen müssen, übersieht der Beklagte, dass er jeweils vertraglich verpflichtet ist, zur Gewährleistung eines vertragsgemäßen Gebrauchs der überlassenen Schließfächer aufgetretene Schäden an den Schließfächern bzw. der Schließfachanlage nach dem Schadenseintritt zu beseitigen und dahingehende Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten durchzuführen, also gegebenenfalls bereits vor den Sommerferien.

3. Der Kläger kann vom Beklagten nach § 13 Abs. 3 UWG Erstattung der angegebenen

Abmahnkosten von 274,34 € (zuzüglich 52,12 € als Betrag der für die Abmahnung angefallenen Mehrwertsteuer von 19 %) verlangen. Die Abmahnung des Klägers war aus den vorstehend zu Nr. 1. und Nr. 2. dargelegten Gründen berechtigt und entsprach den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG. Der Betrag von 274,34 € war als beim Kläger auf eine Abmahnung entfallender durchschnittlicher Kostenbetrag für den Ausspruch der Abmahnung erforderlich; hinzuzurechnen ist der Betrag der Mehrwertsteuer von 19 % nach § 12 Abs. 1 UStG.

Zinsen aus dem Kostenbetrag kann der Kläger nach § 291 i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB als Prozesszinsen ab Zustellung der Klageschrift verlangen.

III.

Die ausgesprochene Ordnungsmittellandrohung beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

IV.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 i.V.m. § 108 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Maßgeblich für die Bemessung der Sicherheitsleistung ist der möglicherweise bei einer Vollstreckung des vorläufig vollstreckbaren Urteils beim Beklagten eintretende Schaden, nicht die für die Festsetzung des Gebührenstreitwertes maßgebende Bewertung des mit der Anspruchsgeltendmachung verfolgten Angriffsinteresses.

Vorsitzender Richter am
Landgericht